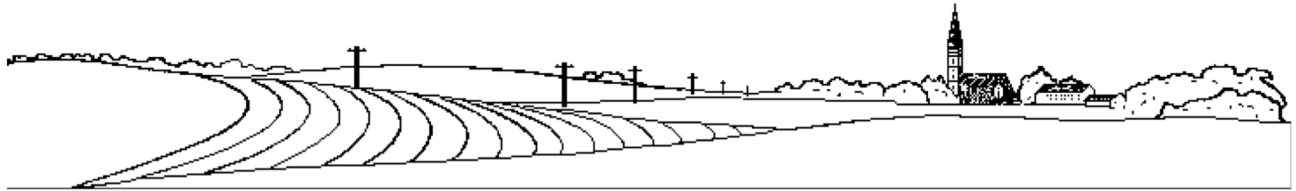


# AMTSBLATT

DER GEMEINDE PRIESTEWITZ



9. September 2021

Nummer 10

## HERZLICH WILLKOMMEN IN UNSERER GRUNDSCHULE!



**Wir wünschen allen Schulanfängern viel Freude und Erfolg in der Schule!**

**Erinnerung zur Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2022/2023**

**Am Mittwoch, dem 29.09.2021, findet in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr**  
die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2022/2023 in der Grundschule Priestewitz in Lenz statt.

Stephan, Grundschulleiterin

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Anlage 27 (zu § 48 Abs. 1 BWO)

# Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
131	Priestewitz (OT Priestewitz, Kottewitz, Stauda)	Sporthalle Priestewitz Strießener Str. 3, 01561 Priestewitz
132	Kmehlen (OT Kmehlen, Gävernitz, Laubach, Wantewitz, Pisko- witz, Baselitz)	Dorfgemeinschaftshaus Kmehlen Am Teich 3, 01561 Priestewitz OT Kmehlen
133	Zottewitz (OT Zottewitz, Döschütz)	Dorfgemeinschaftshaus Zottewitz Seußlitzer Str. 13, 01561 Priestewitz OT Zottewitz
134	Blattersleben (OT Blattersleben, Porschütz)	Dorfgemeinschaftshaus Blattersleben Bergstr. 15, 01561 Priestewitz OT Blattersleben
135	Lenz (OT Lenz, Altleis, Nauleis)	Grundschule Ringstr. 40, 01561 Priestewitz OT Lenz
136	Baßlitz (OT Baßlitz, Geißlitz, Böhla, Böhla Bahnhof)	FFw-/Dorfgemeinschaftshaus Böhla Bahnhof Poststr. 11 a, 01561 Priestewitz OT Böhla Bahnhof
137	Strießen (OT Strießen, Medessen)	Dorfgemeinschaftshaus Strießen Schulstr. 8, 01561 Priestewitz OT Strießen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:00 Uhr in Priestewitz, Gemeindeverwaltung, Dachgeschoss zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Priestewitz, 06.09.2021

**Die Gemeindebehörde**

Gajewi  
Bürgermeisterin

### **Infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen während der Wahl**

Bitte beachten Sie die geltenden Regelungen am Wahltag gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Sächsischen-Corona-Schutz-Verordnung.

Leider hat sich im Amtsblatt vom 2. September 2021 in der Wahlbekanntmachung der Fehlerteufel eingeschlichen. Deshalb erfolgt eine erneute Öffentliche Bekanntmachung.



Ein Dankeschön an den aufmerksamen Leser, der uns darauf hingewiesen hat.

# PRIESTEWITZ *aktuell*

## Breitbandausbau

### Breitbandausbau – was bedeutet dies für die nicht geförderten Adressen in unserer Gemeinde

Aktuell erfolgt der geförderte Ausbau eines Breitbandnetzes für die Adressen in unserem Gemeindegebiet, welche zum Zeitpunkt der Markterkundung nur mit unter 30 Mbit/s versorgt sind („weiße Flecken“). Somit fallen die Ortsteile Messen, Döschütz, Blattersleben, Zottewitz und einige Adressen in Geißlitz und Böhla Bahnhof aus der Förderung heraus, da diese Adressen bereits im Vorfeld im Vectoring-Verfahren erschlossen wurden.

Jedoch wird auch in einigen Teilen der nicht geförderten Ortsteile das Glasfaserkabel entlanggeführt, um in die förderfähigen Bereiche zu kommen, so z. B. in Zottewitz, Blattersleben und Böhla Bahnhof.

Damit bei einer späteren Erweiterung des Netzes nicht nochmals die Straßen und Gehwege in diesen Bereichen aufgerissen werden müssen, hat der Bund die Möglichkeit der Erweiterung der aktuellen Förderung um den sogenannten „Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten“ ermöglicht. Auf diese Weise ist es möglich, die Adressen, welche bereits mit 30 Mbit/s oder mehr versorgt sind und an den geförderten Trassen liegen, an das Glasfasernetz anzuschließen.

Diesen „Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten“ wird die SachsenEnergie AG eigenwirtschaftlich, d. h. ohne Fördermittel und finanzielle Beteiligung der Gemeinde, durchführen. Das heißt, die Grundstückseigentümer, welche an der Haupttrasse liegen, erhalten von der SachsenEnergie AG ein Schreiben mit einem Angebot, das betreffende Grundstück an das Glasfasernetz anschließen zu lassen. Da dieser Anschluss nicht gefördert ist unterbreitet die SachsenEnergie AG den Grundstückseigentümern ein Angebot zum Anschluss. Für Fragen hierzu wenden Sie sich bitte direkt an die SachsenEnergie AG, Herrn Jan Richter, unter 0173/3973099 oder per E-Mail an Jan.Richter@sachsenenergie.de.

M. Gajewi  
Bürgermeisterin

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur



Bundesförderung Breitband

STAATSMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT  
ARBEIT UND VERKEHR



Das Vorhaben wird gefördert nach der  
Richtlinie "Digitale Offensive Sachsen".  
Diese Steuermittel werden auf der  
Grundlage des von den Abgeordneten  
des Sächsischen Landtags beschlossenen  
Haushaltes zur Verfügung gestellt.

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



GEMEINDE  
PRIESTEWITZ  
IM HERZEN DES LANDKREISES MEISSEN

### Termine Schadstoffmobil in unserer Gemeinde

Kmehlen, Am Ring	Di., 28.09., 10:00-10:30 Uhr
Zottewitz, Dorfplatz 2	Di., 28.09., 12:30-13:00 Uhr
Priestewitz, Wiesenweg 3	Di., 28.09., 13:30-14:00 Uhr
Lenz, Ringstraße 41	Di., 28.09., 14:30-15:00 Uhr

### Offenes Impfangebot für „JEDERMANN“ in der Gemeindeverwaltung Priestewitz Staudaer Straße 1, 01561 Priestewitz Samstag, 18.09.2021 von 10-17 Uhr

Keine Terminvereinbarung notwendig –  
einfach kommen und Impfung abholen!

- Einsatz eines Mobilen Impf-Teams vom Impfzentrum Riesa
- Impfart und -personal werden – gestellt über die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KVS) – vor Ort sein
- eingesetzte Impfstoffe:
  - BiontechPfizer
  - Janssen von Johnson & Johnson (hier ist mit Einmalimpfung Grundimmunisierung erreicht)

Impfwillige sollten ab 12 Jahre und älter, sowie:

- noch nicht geimpft sein,
- in den letzten 3 Monaten nicht Corona positiv getestet oder an Corona erkrankt gewesen sein,
- in den letzten 2 Wochen auch keine anderen Impfungen erhalten haben,
- Kinder und Jugendliche von 12-15 Jahren haben die Einwilligung **aller** Sorgeberechtigten (ggf. über Vollmacht) und mindestens einen Sorgeberechtigten zum Impftermin persönlich dabei.

Das Impfangebot kann auch als sogenannter „Booster“-Impftermin (Auffrischungsimpfung) genutzt werden, aber zurzeit in Sachsen nur, dann, wenn:

- der Impfling **über 70 Jahre alt** ist,
- dessen **letzte Impfung mindestens 6 Monate** her ist.

Impfwillige müssen dabei haben:

- ihre **Krankenversicherungskarte**,
- ein **Ausweisdokument**,
- bestenfalls Impfausweis (ansonsten Ausstellung Ersatzdokument möglich!).



Ich möchte mich  
ganz herzlich  
bei allen bedanken,  
die mich zu meiner  
**JUGENDWEIHE**  
in so herzlicher und  
zahlreicher Weise  
mit guten Wünschen  
und Aufmerksamkeiten  
bedacht haben.

LIEBE GRÜSSE

**Alina Sachse**